

Corona – Zeit für Wirtschaft zum Handeln!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie uns als Kanzlei und Ihre Berater in den vergangenen Jahren kennengelernt haben, denken wir stets einen Schritt über die klassische Steuerberatung hinaus, wenn es um finanzielle Fragen für Sie und Ihre Unternehmen geht. Aus diesem Grund engagieren wir uns auch bei der Beantragung von Finanzierungshilfen wie z.B. Zuschüsse oder Darlehen. Dabei stehen wir in Kontakt mit einer Vielzahl an Kreditinstituten und Fördereinrichtungen und wiederum dort mit Bearbeitern, Abteilungsleitern, Direktoren und Vorständen.

Aufgrund unseres geschilderten Netzwerkes im Bankensektor als auch bei Insolvenzverwaltern, Wirtschaftsprüfern und anderen Unternehmensberatern können wir sicherlich behaupten, einen umfassenden und breiten Einblick in die aktuelle Lage der Beantragung der vielschichtigen Corona-Hilfen in unserer Region zu haben.

Bei den zahlreichen Gesprächen, Telefon- und Videokonferenzen sowie dem dazu gehörigen Mail- und Schriftverkehr zu den Corona-Hilfen der vergangenen Wochen, haben wir leider eine Vielzahl an Hindernissen festgestellt, für die es aktuell noch keine Lösungen zu geben scheint. Aus unserer Sicht ist die Politik hierzu dringend gehalten, zu reagieren. Wir sind der Auffassung, dass es von immenser Bedeutung ist, zum jetzigen Zeitpunkt auf diese Hindernisse aufmerksam zu machen. Weitergehende Schäden an der Wirtschaft, vor allem im KMU-Bereich, sind zu verhindern!

Deshalb möchten wir Sie alle sensibilisieren und auf Missstände aufmerksam machen. Wir leiten dies an alle uns bekannten Stellen und Ansprechpartner weiter, um schnellstmöglich etwas zu bewegen oder zumindest Denkanstöße zu liefern, die helfen können!

Nehmen Sie diese Punkte bitte auch zum Anlass, bei jeder Gelegenheit aktiv zu werden und dies zu kommunizieren!

Zuschüsse:

Gut ist, dass es mittlerweile Zuschüsse für die Kleinstunternehmen und Solo-Selbständige vom Bund zwischen 9.000,00 € bis 15.000,00 € gibt und diese nun abrufbar sind. Hier scheint eine kurzfristige Auszahlung mittlerweile gewährleistet. Was ist aber mit Unternehmen, die mehr als 10 Beschäftigte haben? Hier gibt es nur in einzelnen Bundesländern Zuschussprogramme. Dringend notwendig erscheint hier eine Bezuschussung auch für Unternehmen mit 10+ Mitarbeitern aus Bundesmitteln. Erfreulich ist hier, dass darüber aktuell wohl bereits nachgedacht und diskutiert wird.

Darlehen KfW-Corona-Hilfen:

Die Laufzeit der aktuellen Corona-Hilfen beträgt maximal 5 Jahre.

(Quelle: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047))).

Für die Prüfung des Kreditantrags ist zunächst die Hausbank zuständig. Die Kapitaldienstfähigkeit ist anhand von geeigneten Unterlagen zu prüfen. Für viele Unternehmen wird es rein rechnerisch nicht möglich sein, die Corona-Finanzierungshilfen innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen, wobei oft 1 von 5 Jahren bereits tilgungsfrei sein wird. Die Hausbank stellt also bei der Kreditprüfung fest, dass die Kapitaldienstfähigkeit aufgrund der vorgegebenen Tilgungshöhe wohl nicht gegeben sein wird. Was ist die Folge? Der Kreditantrag ist auf Grundlage der aktuellen Gesetze in einem solchem Fall grundsätzlich abzulehnen. Die Möglichkeit der Corona-Hilfsfinanzierung verpufft in solchen Fällen. Die aktuellen Gesetze verhindern die Auszahlung.

Damit dieses Programm praktikabel funktioniert und kurzfristig anwendbar wird, sind aus unserer Sicht mindestens die folgenden Konditionen im Programm anzupassen:

- Verlängerung der Laufzeit von 5 Jahren auf 10 Jahre
- Refinanzierung der Hausbank nicht zu 90%, sondern zu 100%

Zusätzlich sollte unmissverständlich klargemacht werden, dass bei der Inanspruchnahme dieses KfW-Corona-Hilfsprogramms keine zusätzlichen Sicherheiten vom Unternehmen oder dessen Gesellschaftern/Geschäftsführern zu geben sind. Verhaltensweisen einzelner Kreditinstitute, die parallel zu diesem Programm tatsächlich noch 100%ige Privatbürgschaften fordern, sind der gebotenen Eile und den aktuellen Umständen, in denen wohl niemand in der Lage ist, realistische und haltbare Prognosen abzugeben, nicht sachdienlich.

Parallel zu den Konditionsänderungen des Programms, sind auch gesetzgeberische Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Problem dringend geboten:

- Vorschriften des KWG sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind bezüglich der Vorgaben zur Kreditentscheidung anzupassen. Insbesondere die Vorgaben zur Kapitaldienstfähigkeit, die von den Kreditinstituten zwangsweise anzuwenden sind, sind zu lockern.

Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflichten gemäß § 15a InsO sind ausgesetzt bis 30.09.2020. Dabei gilt folgende Einschränkung (Zitat aus Gesetzesentwurf Drucksache 19/18110):

*Dies gilt **nicht, wenn** die Insolvenzreife **nicht auf** den Folgen der Ausbreitung des **SARS-CoV-2-Virus** (COVID-19-Pandemie) **beruht** oder **wenn keine Aussichten** darauf **bestehen**, eine bestehende **Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen**. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.*

Es ist zu klären, wer die Voraussetzungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht denn prüfen bzw. belegen soll. In Frage kommen in diesem Fall im Wesentlichen wohl gutachterliche Stellungnahmen von Wirtschaftsprüfern, die in solchen Fällen entsprechende Prüfungsvorgaben bereits vor der heutigen Krise entwickelt haben (z.B. IDW S 11). Doch es stellt sich die Frage, welches betroffene Unternehmen im KMU-Bereich hat in der jetzigen Situation die dafür nötigen Mittel und kann die für das Gutachten erforderliche Zeit noch durchhalten? Gibt es hierfür genügend Kapazitäten bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften?

Parallel dazu steht zu befürchten, dass es mit dieser Aussetzung der Insolvenzantragspflicht allein nicht getan ist. Die Vorschriften zu den einschlägigen Straftatbeständen sowie Haftungsnormen sind nicht gleichzeitig mit ausgesetzt worden. So sind nach unserem Dafürhalten insbesondere die Vorgaben (keine abschließende Aufzählung) der

- § 30 GmbHG (Kapitalerhaltung)
- § 92 AktG (Haftung von Vorständen bei Insolvenz oder Überschuldung)
- § 64 GmbHG (Haftung Geschäftsführer bei Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit)
- § 263 StGB (Betrug, Eingehungsbetrug)
- § 283 StGB (Bankrott)
- §§ 129 ff. InsO (Anfechtungsansprüche in der Insolvenz)

an die aktuelle Corona-Situation wenigstens zeitweise anzupassen.

So lange diese juristischen Teilaspekte noch nicht geändert worden sind, ist allen Vertretern von juristischen Personen, die sich aktuell in wirtschaftlich schwierigen Situationen befinden, eine **begleitende Beratung durch entsprechende Fachanwälte dringend zu empfehlen**, um keine strafrechtlich relevanten Fehler zu begehen oder private Haftungsansprüche zu generieren. Wir begleiten bereits eine Vielzahl solcher Gespräche aus Zahlensicht. Faktisch ist aufgrund der vorstehenden gesetzlichen Regelungen die Insolvenzantragspflicht noch nicht vom Tisch!

Die vorstehenden Empfehlungen und Hinweise haben wir in einer Vielzahl von Gesprächen mit den einleitend genannten Personen und Einrichtungen zugetragen bekommen und eingehend diskutiert. Daher sind dies „nur“ Anregungen, die Sie jedoch gern teilen und weiterleiten können. Wichtig ist, dass Abhilfe geschaffen wird. Lassen Sie uns gemeinsam zu diesen Themen gern im Austausch bleiben und weiter nach Lösungen suchen, die uns alle durch diese auch wirtschaftlich anspruchsvolle Zeit bringen!

Bleiben Sie gesund!

IHR TEAM DER

avericon
Steuerberatungs GmbH

averis Consulting GmbH